



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1326

Alle Abgeordneten

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Dr. Ulrich Biedendorf
E-Mail
ulrich.biedendorf@duesseldorf.ihk.de
Telefon
0211 3557- 230
Datum
05.03.2024

Stellungnahme von IHK NRW zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

I. Einleitung

Am 9. Februar 2024 bat der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen unter anderem IHK NRW um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG). Mit der Neufassung soll das Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes angepasst werden. Begrüßt wird von IHK NRW die Stärkung des digitalen Beteiligungsverfahrens über den neu gefassten § 13 LPIG. Zu den meisten der weiteren vorgesehenen Änderungen des LPIG hat IHK NRW keine Anmerkungen.

IHK NRW regt darüber hinaus an, das Gesetz umfassender als vorgesehen zu ändern und dabei vor allem die folgenden Normen zu berücksichtigen:

II. Anregungen zu weiteren Rechtsänderungen

1. Streichung des § 38 LPIG (Experimentierklausel)

Die Norm wurde 2021 in das Gesetz aufgenommen. Mit ihr sollen Verfahrenserleichterungen erprobt werden. Namentlich werden die Regelungen der §§ 19 Abs. 6; 16; 30 Abs. 2 und 3 sowie 34 LPIG adressiert. Die dort festgelegten Fristen und Beteiligungsformen sollen verkürzt beziehungsweise vereinfacht werden. Außerdem soll die Experimentierklausel den Weg für die weitere Digitalisierung von Verfahren frei machen.

Bis heute hat die Norm aber keine praktische Relevanz. Dazu hätte die in § 38 Abs. 2 LPIG genannte Rechtsverordnung erlassen werden müssen. Diesem Manko kann auf zweierlei Art begegnet werden: Die in Absatz 2 der Norm genannten Adressaten sorgen zügig für den Erlass der Rechtsverordnung oder die in § 38 Abs. 1 LPIG adressierten Normen werden selbst im Sinne der Experimentierklausel geändert - dann allerdings für das ganze Land und ohne Experimentierzeitraum. Ein Evaluierungszeitraum (so wie in § 38 Abs. 2 LPIG gefordert) könnte hingegen in das LPIG integriert werden. Handlungsbedarf bestünde in dem Fall vor allem mit Blick auf die §§ 19 Abs. 6 und 34 LPIG. § 38 LPIG könnte dann gestrichen werden.

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
Berliner Allee 12 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf
☎ 0211 367 02-0 | 📠 0211 367 02-21 | ✉ info@ihk-nrw.de | 🌐 www.ihk-nrw.de
VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Stoffels | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt

IHK NRW macht sich für die zweite Variante stark. In den letzten drei Jahren hat der Druck, staatliche Verfahren zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen, deutlich zugenommen. Das gilt nicht nur für Nordrhein-Westfalen, sondern auch auf Bundes- und Europaebene. Effizientere Verfahren und die Entbürokratisierung werden von maßgeblichen Teilen aus Politik und Wirtschaft als wichtige Hebel angesehen, um die Konjunktur anzukurbeln und die anstehenden Veränderungen in der Transformation überhaupt erreichen zu können. Wie wichtig das ist, macht der jüngste Konjunkturbericht von IHK NRW deutlich. Die Rezession, so die generelle Einschätzung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, verfestigt sich; die zwischen Rhein und Weser heimischen Unternehmen erwarten deshalb ein weiteres Krisenjahr.

Parallel dazu sind die Möglichkeiten gewachsen, Verwaltungsverfahren dank digitaler Weiterentwicklungen und des Einsatzes Künstlicher Intelligenz (KI) zu straffen. Insofern bedarf es deshalb keiner Experimentierklausel mehr, sondern vielmehr der Entschlossenheit des Gesetzgebers, auf diese Herausforderungen (Entbürokratisierung) und technischen Möglichkeiten (Digitalisierung) mit einer deutlichen Änderung des Rechts zu reagieren. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollte das Digitalisierungspotenzial bei der Novellierung des Landesplanungsgesetz gehoben werden. Dabei stehen drei Regelungsbereiche besonders im Fokus:

2. Fristverkürzungen in § 19 Abs. 6 LPIG, Anpassung des § 14 LPIG

IHK NRW empfiehlt, die in § 19 Abs. 6 LPIG genannten Fristen zu verkürzen, wenn die dort verlangte Rechtsprüfung digital, insbesondere durch KI durchgeführt werden kann. KI braucht für eine solche Prüfung weder Monate noch Wochen, sondern liefert das Prüfungsergebnis bereits am Tag der Anfrage.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen müssen sowieso bereits jetzt der Landesplanungsbehörde elektronisch übermittelt werden. Insofern wäre die Implementierung von KI zu Prüfzwecken lediglich die konsequente Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Für einen Übergangszeitraum könnten von Rechts wegen unterschiedlicher Fristen vorgesehen werden, je nachdem wie schnell KI in den verschiedenen Behörden eingeführt werden kann.

Des Weiteren regt IHK NRW an, zu prüfen, ob die sowieso vorgesehene Änderung des § 14 LPIG dergestalt weiterentwickelt wird, dass Regionalpläne nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, sondern im Bekanntmachungsorgan des jeweiligen regionalen Planungsträgers veröffentlicht werden. Auch das könnte zeitverkürzend wirken.

3. Neufassung des § 34 LPIG

Hinter kommunalen Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen stehen oft Unternehmen, die sich neu ansiedeln oder ihre Betriebsstätten erweitern wollen. Für sie ist es enttäuschend, wenn zwischen der nach § 34 Abs. 1 LPIG nötigen kommunalen Anfrage und einem Erörterungstermin nach Abs. 3 der Norm nach Informationen aus der Praxis bis zu acht Monate vergehen, ohne dass die gemeindlichen Planungen substantiell vorankommen. Da nach einem erfolglosen Erörterungstermin ergänzend der zuständige Regionalrat und im Falle des Absatzes 4 der Norm die



Landesplanungsbehörde eingebunden werden müssen, vergehen weitere Wochen oder Monate, in denen Investitionsabsichten nicht vorangebracht werden können.

Genau deshalb wird § 34 LPIG für die Experimentierklausel geöffnet. Der Landesgesetzgeber sollte diesen Gedanken aufgreifen und erstens analog zu den Überlegungen von IHK NRW zu § 19 Abs. 6 LPIG die Frist in § 34 Abs. 2 LPIG reduzieren, wenn die aus den Absätzen eins und zwei ableitbare Prüfung mit KI durchgeführt werden kann (auch hier sind unterschiedliche Fristen in einem Übergangszeitraum denkbar) und zweitens den Instanzenweg straffen. Zu prüfen ist, ob die Landesplanungsbehörde nicht sofort anzurufen ist, wenn sich die anfragende Kommune und die zuständige Regionalplanungsbehörde nicht einig werden. Der Instanzenweg könnte so zeitlich um mehrere Monate verkürzt werden. Das wäre ein starkes Signal an die Wirtschaft, es mit Verfahrensvereinfachung und Bürokratisierung ernst zu meinen.

4. § 38a LPIG wird neuer § 38 LPIG

Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des LPIG im Sommer 2021 wurde die Experimentierklausel materiell-rechtlich durch Hinzufügung des § 38a LPIG ausgeweitet. Mit ihm soll dem erhöhten Flächenbedarf der Industrie im Rheinischen Revier im Rahmen des Transformationsprozesses hin zu klimaschonenden Produktionsweisen Rechnung getragen werden. Die zuständigen regionalen Planungsträger werden ermächtigt, sich anders als nach Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) möglich, an einem Planungszeitraum von 30 bis 35 Jahren zu orientieren. Die so zusätzlich berücksichtigbaren Flächen sollen für Vorhaben reserviert werden, auf die sich die regionalen Planungsträger geeinigt haben.

Der Gedanke, dass sich die Industrie im Rheinischen Revier in einem Transformationsprozess hin zu klimaschonenden Produktionsweisen befindet, ist richtig. Er greift aber vor dem Hintergrund des Willens von Landesregierung und Regierungsfractionen zu kurz, ganz Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas machen zu wollen. Dafür hat die Regierung inzwischen vieles angestoßen: Mit der zweiten Änderung des LEP werden aktuell die Ausweisung von Windenergiebereichen und die zur Verfügungstellung von Flächen für Freiraumphotovoltaik vorbereitet. Die Umsetzung der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung betrifft Nordrhein-Westfalen im besonderen Maße. Das Land fördert die Transformation der Stahlproduktion hin zu grünem Stahl. Und die Unternehmen des Landes ergreifen Maßnahmen, um klimaneutral zu werden, indem sie ihre Produktionsprozesse in vielen Fällen aus eigener Überzeugung Schritt für Schritt klimaschonender machen.

In vielen Fällen brauchen sie Flächen, um Produktionsanlagen klimaneutral umzubauen oder neue errichten zu können. Flächen für Unternehmen – hierauf hat IHK NRW in der Stellungnahme zu den Eckpunkten der dritten Änderung des LEP ausführlich hingewiesen – sind in Nordrhein-Westfalen aber knapp. Aus Sicht von IHK NRW macht es deshalb Sinn, die Regelung des § 38a LPIG auf das ganze Land auszuweiten. Die Öffnung kann auf bestimmte Vorhaben, so wie jetzt im Rheinischen Revier, begrenzt werden oder sie kann für die von IHK NRW vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Reserveflächen angewendet werden.



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

Konkret schlägt IHK NRW in der Stellungnahme zur dritten Änderung des LEP vor, auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten regional bedeutsame Flächen auszuweisen, die nicht auf einer üblichen Bedarfsplanung fußen, die planerisch vorentwickelt und infrastrukturell erschlossen wurden und Ansiedlungswilligen ohne betriebliche Mindestgröße zur Verfügung stehen. Mit diesen Flächen könnte schnell auf die Anforderungen der Transformation hin zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas reagiert werden. Und sie relativierten die von IHK NRW mit der vorgesehenen Wiedereinführung des 5-Hektar-Grundsatzes in den LEP befürchteten Flächenengpässe für die Wirtschaft des Landes.

Die so novellierte Norm kann die „Leerstelle“ des aktuellen § 38 LPIG einnehmen, wenn dem Vorschlag von IHK NRW gefolgt wird, ihn zu streichen.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.